

zialversicherung festgestellte Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens. Wird der Grad des dauernden Körperschadens nicht durch die Sozialversicherung festgestellt, so ist eine Entscheidung über den Grad des unfallbedingten dauernden Körperschadens durch den zuständigen Leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises herbeizuführen. Solange der dauernde Körperschaden noch nicht feststellbar ist, kann die Leistungszahlung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach dem Unfalltag ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig festzustellen. Bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens ist eine angemessene Vorauszahlung auf die zu erwartende Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung zu gewähren, wenn nach ärztlichem Gutachten mindestens ein 50 %iger — bei Kindern, Schülern und Studenten ein 20 %iger — dauernder Körperschaden als Unfallfolge verbleiben wird.

(2) Tritt als Folge des Unfalles der Tod ein, nachdem für den gleichen Unfall bereits eine Leistung für einen dauernden Körperschaden gezahlt ist, so wird diese auf die Leistung für den Todesfall angerechnet. Ist eine höhere Leistung gezahlt, erfolgt keine Rückforderung.

(3) Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik (M) gezahlt

- a) im Falle eines dauernden Körperschadens an die vom Unfall betroffene Person, bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten
- b) im Falle des Todes an die Hinterbliebenen der versicherten Person, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und vom Leiter des Staatsorgans
 - bei nach § 6 Abs. 1 versicherten Personen in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung
 - bei nach § 7 versicherten Minderjährigen in den Fällen, wo besondere Interessen der Minderjährigen zu vertreten sind, nach Abstimmung mit dem Referat für Jugendhilfe beim Rat des Kreises

benannt wurden.

Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gehört nicht zum Nachlaß. Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Staatsorgan festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebenen nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

(4) Sofern neben der Entschädigung auf Grund dieser Anordnung gleichzeitig Leistungen aus anderen in Rechtsvorschriften festgelegten zusätzlichen Unfallversicherungen fällig werden, wird nur eine, und zwar die jeweils günstigere Entschädigung geleistet.

(5) Für Unfälle, die bei oder als Folge einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Personen eingetreten sind, besteht keine Leistungspflicht der Staatlichen Versicherung aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

§9

Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung

(1) Für Vermögensnachteile, die Schüler, Lehrlinge, Studenten und andere Personen durch Körperschäden, Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen bei Veranstaltungen der sozialistischen Wehrerziehung erleiden, besteht Versicherungsschutz.

(2) Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Leistungen der Sozialversicherung, Lohnausgleichszahlungen und Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(4) Schadenersatzansprüche sind von den geschädigten Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung geltend zu machen.

(5) Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, wird eine Versicherungsleistung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 10

Versicherungsschutz, bei Hilfeleistungen

(1) Für Vermögensnachteile, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei Hilfeleistungen — im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und des Grenzschatzes

— im Katastrophenschutz und -einsatz

— bei Unfällen oder Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen

durch Körperschäden, Vernichtung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erleiden, besteht Versicherungsschutz.

(2) Der Umfang des Schadenersatzes bestimmt sich nach zivilrechtlichen Vorschriften.

(3) Leistungen der Sozialversicherung, Lohnausgleichszahlungen und Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(4) Schadenersatzansprüche sind von den geschädigten Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung geltend zu machen. Bei Streitigkeiten wegen dieses Anspruchs ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Wohnort des Geschädigten liegt.

(5) Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969, wird eine Versicherungsleistung nach Abs. 1 nicht gewährt.

§11

Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die die Staatsorgane oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei nach §§ 1 bis 4 versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche Leistungen gewährt werden.